



Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 03.05.2016
zu Ltg.-796/A-1/57-2015
-Ausschuss

Landtagsdirektion

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

WST3-A-683/081-2014 Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
Ltg.-796/A-1/57-2015	Mag. Bartmann	16110		3. Mai 2016

Betrifft

Resolution des NÖ Landtages "Neuregelung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht" – Bericht an den Landtag

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 19. November 2015, Ltg. 796/A-1/57-2015, hat sich die NÖ Landesregierung an die Bundesregierung, zu Händen des Herrn Bundeskanzlers, gewandt.

Frau Staatssekretärin Mag^a. Sonja Steßl hat im Auftrag des Bundeskanzlers mit Schreiben vom 14. Jänner 2016, GZ. BKA-915/0063-Büro StS/2015, Folgendes festgehalten:

„Das Maßnahmenpaket gegen Umsatzverkürzung soll zu mehr Steuergerechtigkeit beitragen. Einerseits weil es zur Gegenfinanzierung der Steuerreform beiträgt, die allen Steuerpflichtigen eine Entlastung bringt, und andererseits weil es zur Wettbewerbsgleichheit beiträgt. Die Expertenkommission zur Steuerreform hat eindeutig dargelegt, dass Österreich im internationalen Vergleich verbesserungswürdige Regelungen hat.

Die Wirtschaftskammer war in alle Verhandlungen eingebunden. Nicht zuletzt ist es der WKÖ zu danken, dass in den Gesprächen stets auch die Dimension der Praxistauglichkeit beachtet wurde, ohne das gemeinsame Ziel des Kampfes gegen Steuerbetrug zu gefährden.

Ich darf noch inhaltlich anmerken, dass laut der ausverhandelten einschlägigen Regelungen "kleine Vereinsfeste" weder von der Registrierkassen- noch von der Belegerteilungspflicht betroffen sind (die Definition erfolgt analog zu den Vereinsrichtlinien). Im Erlass des Finanzministeriums zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht wurde zudem klargestellt, dass diese Ausnahme auch für Pfarr- und Feuerwehrfeste zur Anwendung kommt.

Letztendlich ist im Sinne des gemeinsamen Ziels ein Kompromiss gelungen, den es nun umzusetzen gilt. Das zuständige Finanzministerium ist hierbei mit dem Bundeskanzleramt in regelmäßiger Abstimmung. Ich hoffe daher auch auf Ihre Unterstützung“.

Nachdem diese Beantwortung inhaltlich unbefriedigend war, wurde eine zweite Stellungnahme angefordert. Frau Staatssekretärin Mag^a Steßl hat mit Schreiben vom 29. März 2016, GZ BKA-915/0008-Büro StS/2016, folgende neuerliche Stellungnahme abgegeben:

„Ich darf Sie noch einmal darauf hinweisen, dass für die Registrierkassenpflicht das Bundesministerium für Finanzen zuständig ist.

Was den von Ihnen angesprochenen „unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand“ betrifft, möchte ich Ihnen ein aktuelles Urteil des Verfassungsgerichtshofes in Erinnerung rufen. Laut diesem ist die Registrierkassenpflicht nicht verfassungswidrig, sondern dazu geeignet die Manipulationsmöglichkeiten zu reduzieren und damit Steuerhinterziehung zu vermeiden. Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse liegt damit im öffentlichen Interesse. Sie bewirkt auch bei Kleinunternehmen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der Erwerbsbetätigung.

Nachdem mir das Vereinsleben ein großes Anliegen ist, freue ich mich, dass für die Vereine eine praktikable Ausnahmeregelung im Einklang mit den geltenden Bestimmungen (Vereinsrichtlinien) gefunden werden konnte.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. Petra B o h u s l a v
Landesrätin